

Ordination



**CUBE-S**

## FAX-Bestellschein 06245/78954-3

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Bestellmenge
HST0100	CRP Test Kit, 32 Tests	
HST0102	CRP Test Kit mit Kapillare, 32 Tests	
HST0105	hsCRP Testkit 32 Tests	
HST0110	HBA1C Test Kit, 24 Tests	
HST0130	Micro-Albumin Test Kit, 32 Tests	
HST0140	Lp(a) Test Kit, 16 Tests	
HST0150	DDimer Test Kit, 16 tests	
HST0151	D-Dimer Test Kit, 6 Tests	
HST0170	Ferritin Test Kit, 32 Tests	
HST0180	PT (INR) Test Kit, 32 Tests	
HST0195	Haemoglobin Test Kit+Kapillare,32 Tests	
HST0200	FOB Test Kit, 32 Tests	
HST0205	FOB Collectors, 32 Stk.	
HST0230	Troponin I Test Kit, 6 Tests	
HST0240	CysC (GFR) Test Kit, 32 Tests	
HST0250	ASO (Streptokokken) Test Kit, 16 Tests	
HST0260	K+ Potassium Test, 32 Tests	
HSZ0101	Pipettenspitzen 5yl CRP	
HGZ0004	Pipettenspitze 200 ul gelb	

Bestellungen bis 13h werden am selben Tag per Paketdienst verschickt. Die Zustellung erfolgt Dienstag bis Freitag. Keine Anlieferung direkt nach einem Feiertag. Keine Transportkosten ab einem Nettoeinkaufswert von € 218,00, ausgenommen Expressdienste 10h/12h. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Falsch bestellte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Eurolab keinerlei Einfluss auf die Zustellzeit hat.**

Datum:

Stempel/Unterschrift:



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EUROLAB MEDIZINTECHNIK Ges.m.b.H.**

Hinweis: Allfällige andere getroffene Geschäftsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze ersetzt.

I ANZUWENDENDEN RECHT: Den Römischen Verträgen und den Haager Konventionen gemäß legen die Vertragsparteien im beiderseitigen Einvernehmen das österreichische Recht als einzig für die Vertragsbeziehungen zwischen der Firma EUROLAB und ihrem Kunden gültiges Recht fest.

II GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG: Für sämtliche Streitsachen, unabhängig von ihrer Art, ihrem Grund und ihrem Erfüllungsort sowie von den speziellen Bedingungen des Verkaufs und selbst im Falle einer Streitverkündung des auf Mängelgewährleistung in Anspruch genommenen gegenüber seinem eigenen Gewährleistungsschuldner oder des Vorhandenseins mehrerer Rechtsbeistände ist Salzburg ausschließlich Gerichtsstand.

III LIEFERFRISTEN: Die Lieferfristen, die von der Firma EUROLAB möglicherweise an den Kunden mitgeteilt wurden, sind unverbindlich und stellen auf keinen Fall eine Verpflichtung der Firma EUROLAB dar. Die Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn sämtliche näheren Angaben im beiderseitigen Einvernehmen endgültig festgelegt wurden und etwaige Anzahlungen vom Kunden an die Firma EUROLAB geleistet wurden. Die Firma EUROLAB kann nicht dazu verpflichtet werden, jedwede Entschädigungen oder Schadensersatz für etwaige, dem Spediteur oder einem Dritten zuzuschreibende Verspätungen der Lieferungen sowie im Falle höherer Gewalt und besonders im Falle von Streiks, sozialen Unruhen, ungünstigen meteorologischen Bedingungen etc... zu leisten.

IV LIEFERUNG – WARENVERSAND: Die Materialien oder Waren werden als dem Kunden geliefert angesehen, sobald sie die Gebäude der Firma EUROLAB verlassen haben. Sie werden unabhängig von der gewählten Transportart auf Gefahr des Empfängers transportiert. Der Käufer verpflichtet sich demnach zu, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der Verlust-, Beschädigungs- und Diebstahlrisiken für die bestellten Materialien und Waren deckt. Rückwaren werden von der Firma EUROLAB nur nach ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung angenommen. Die Unterzeichnung des Lieferscheines gilt ebenso als Auftragserteilung an die Firma Eurolab.

V PREISE & RECHNUNGSANSTELLUNG: Für die bestellten Produkte wird der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Preis berechnet. Im Falle von Änderungen dieses Tarifs im Lauf der Vertragsdauer werden die neuen Preise automatisch auf nachfolgenden Lieferungen angewandt, für die vorher ein Exemplar der neuen Preisliste versandt wurde. Die Materialien und Waren werden, außer im Falle von gegenteiligen Bestimmungen auf unserer gültigen Preisliste, ab Werk versandt.

VI ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: Die Rechnungen werden zu folgenden Bedingungen an unseren Firmensitz bezahlt:  
14 Tage ab Rechnungsdatum rein netto.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer allfällig entstehende Mahn- und/oder Inkassospesen eigenständig und unabhängig von der Hauptverpflichtung zu tragen hat.

VII GARANTIE: Sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen bestehen, besteht für unsere Ausrüstungsmaterial eine Garantie von einem Jahr ab Zeitpunkt der Lieferung; diese deckt Fabrikationsfehler und schlechtes Funktionieren des Materials; ausgenommen sind jedoch Störungen – aufgrund der normalen Abnutzung des Materials – aufgrund einer den in den mit dem Material überreichten Dokumenten und Handbüchern enthaltenen Anweisungen nicht entsprechenden Handhabung oder Benutzung oder allgemein jeder unüblichen Benutzung oder Handhabung, - aufgrund des Bruchs eines Glasteils. Die Garantie deckt wahlweise den Umtausch von durch die Firma EUROLAB als fehlerhaft anerkannten Teilen oder die Instandsetzung sowie die daraus entstehenden Arbeitskosten. Diese Garantie erstreckt sich jedoch nicht auf Teile aus Glas. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Folgen eines etwaigen Stillstands des Personals oder des Materials oder jede andere unmittelbare oder mittelbare Folge der Fehlerhaftigkeit des ganzen Materials oder von Teilen davon. Vorliegende Garantie wird ab Lieferungsdatum des Material wirksam. Von der Firma EUROLAB aufgrund vorliegender Garantie durchgeführte Eingriffe verlängern diese jedoch nicht. Die Verantwortung der Firma EUROLAB ist ausdrücklich auf obengenannte Garantie beschränkt und kann in keinem Fall bei Unfällen mit Personen – oder Sachschäden herangezogen werden. Die Garantie wird zurückgezogen und die Firma Eurolab ist von jeder Verantwortung befreit, wenn das Material einer nicht von der Firma EUROLAB durchgeführten Reparatur ausgesetzt wurde, wenn es umgestaltet oder geändert wurde, wenn die Originalteile durch Teile ersetzt wurden, die von der Firma nicht bei der Originalmontage benutzt werden, wenn die Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Benutzung oder Nichtbeachtung der in der Betriebsanleitung enthaltenen Anweisungen entstanden sind, oder wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Bezahlung nicht erfüllt hat. Weiters ist bei Verwendung von nicht originalen- oder nicht durch die Firma Eurolab gelieferten Reagenzien, die Firma Eurolab von jeder Garantieleistung entlastet.

VIII EIGENTUMSVORBEHALT: Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Firma EUROLAB bis zur vollständigen Bezahlung der Hauptsumme und der Zinsen des Preises Eigentümer der in der Bestellung aufgeführten Materialien bleibt, wobei die Aushändigung eines Wechsels oder jeder anderen Urkunde, die eine Schuldverschreibung darstellt, nicht als Bezahlung angesehen wird. Die Firma EUROLAB behält sich das Recht vor, entweder ein wie im Artikel IX vorgesehene Streitverfahren einzuleiten oder den Verkauf von Rechts wegen, 14 Tage nach erfolgloser Zahlungsaufforderung durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung, auszukündigen. In diesem Falle müssen die Waren vom Käufer rückerstattet werden. Im Fall einer gerichtlich angeordneten Sanierung des Unternehmens des Käufers kann die Herausgabe der in der Bestellung aufgeführten Materialien den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1981 gemäß innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Feststellungsurteils verlangt werden. Da die obengenannten Waren bis zur vollständigen Bezahlung ihres Preises Eigentum der Firma EUROLAB bleiben, ist es dem Käufer ausdrücklich untersagt, diese als Sicherheit zu verpfänden oder über sie zu verfügen, insbesondere im Rahmen eines Weiterverkaufs oder einer Umgestaltung. Im Falle einer durch Dritte durchgeführten Pfändung dieser Materialien ist der Käufer dazu verpflichtet, die Firma EUROLAB schnellstmöglich darüber zu informieren.

IX ANFECHTUNGEN: Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum eingelegt werden. Bei Zahlungsverzug für eine Rechnung, die zu einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs durch die Firma EUROLAB führt, wird über die Gerichtskosten und die im Artikel VII festgelegten finanziellen Belastungen hinaus ein 20 % der Außenstände entsprechender Betrag als Schadenersatz gefordert.